

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 18.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Stück 17 und 18 der Gesefsammlung 205, Errichtung von Königl. Kanalbaudirektionen 205, Portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten 205/206, Ausgabe neuer Reichskassenscheine 206/207, Sonntagsarbeit in photographischen Anstalten der Gemeinde Bohnwinkel 207, Namensänderungen 207, 209, Hauskollekte 207, Turnlehrerfurfus 207/208, Ungültige Handwerkskammerwahl 208, Polizeiverordnung betr. Verkehr mit Mineralölen 208/209, Entfernungskarten 209, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 209, Enteignung 209/211, Handbuch für preußische Polizei- und Verwaltungsbeamte 211, Kosten der Handwerkskammer 211, Personentarif für Motorboote auf dem Rhein bei Homberg 211, Meisterkurse in Köln 211/212, Personalien 212.

Inhalt der Gesefsammlung.

513. 566. Das zu Berlin am 28. April 1906 ausgegebene 17. Stück der Gesef-Sammlung enthält:

Nr. 10703. Staatsvertrag zwischen Preußen und Preußen jüngerer Linie zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 30. Mai 1905.

Nr. 10704. Staatsvertrag zwischen Preußen und den bei der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 17. Juni 1905.

Nr. 10705. Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 9. Dezember 1905.

Nr. 10706. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der zwischen Preußen und Preußen jüngerer Linie am 30. Mai 1905, zwischen Preußen und den an der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten (nämlich Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Preußen älterer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe) am 17. Juni 1905 und zwischen Preußen und Oldenburg am 9. Dezember 1905 zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Staatsverträge und der dazu gehörigen Schlussprotokolle sowie die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu den Verträgen vom 30. Mai und 9. Dezember 1905 und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zum Vertrage vom 17. Juni 1905. Vom 21. April 1906.

514. 553. Das zu Berlin am 27. April 1906 ausgegebene 18. Stück der Gesef-Sammlung enthält:

Nr. 10707. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladbach. Vom 23. April 1906.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

515. 574. In Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 2. April d. J., betreffend die Errichtung
Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Mai 1906.

von Königlichen Kanalbaudirektionen für die Herstellung eines Schiffahrtskanals vom Rhein zur Weser einschließlich Kanalisierung der Lippe und Nebenanlagen sowie eines Königlichen Hauptbauamts für die Herstellung eines Großschiffahrtsweges Berlin—Stettin (Wasserstraße Berlin—Hohensaathen). — Nr. 85 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 9. April 1906 —, bestimme ich hierdurch im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister, dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Herrn Minister des Innern

1. die Stadt Essen a. d. Ruhr, als Sitz der Königlichen Kanalbaudirektion für die Herstellung des Schiffahrtskanals vom Rhein bis zum Dortmund—Emskanal einschließlich eines Lippe-Seitenkanals von Datteln nach Hamm sowie für die Kanalisierung der Lippe oder die Anlage von Lippe-Seitenkanälen von Wesel bis Datteln und von Hamm bis Lippstadt,

2. die Stadt Hannover, als Sitz der Königlichen Kanalbaudirektion für die Herstellung des Schiffahrtskanals von Bevergern zur Weser in der Gegend von Bückeburg mit Zweigkanälen nach Osnabrück und Minden sowie eines Anschlußkanals aus der Gegend von Bückeburg nach Hannover mit Nebenanlagen,

3. die Stadt Potsdam, als Sitz des Königlichen Hauptbauamts für die Herstellung eines Großschiffahrtsweges Berlin—Stettin (Wasserstraße Berlin—Hohensaathen).

Berlin, den 22. April 1906. III. I. 1329.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. J. B.: Holle.
516. 555. Die Regierungen sämtlicher Bundesstaaten sind dahin übereingekommen, daß die Vorschrift in Nr. 3 der Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten, vom 29. August 1870 (Bundesgesetzblatt S. 514) auch auf das Verfahren bei der Erhebung und Beitreibung von Abgaben pp. gemäß § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt S. 256) Anwendung zu finden habe.

Demgemäß verbleibt das von der ersuchenden Behörde verauslagte, demnächst mit dem Schuldbetrage eingezogene Porto für das Erhebungsschreiben der er-

suchten Behörde und ist der ersuchenden Behörde nicht zu erstatten.

Berlin C. 2, den 31. März 1906.

Der Finanz-Minister.

S.-Nr. II. 710.

Der Minister des Innern.

M. d. J. Ia. 778.

517. 542. Bekanntmachung,

die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 Mark und 20 Mark betreffend.

In nächster Zeit werden Reichsbanknoten zu 50 Mark und 20 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 20. April 1906.

Reichsbankdirektorium.

Gallenkamp. Maron.

Beschreibung der Reichsbanknoten zu 50 Mark vom 10. März 1906.

Die Noten sind 10 cm hoch und 15 cm breit. Sie bestehen aus Hanfpapier mit gelbbraunem Faserstreifen am linken Rande der Vorderseite und sind mit einem künstlichen Wasserzeichen ausgestattet, welches am oberen Rande einen Kontrollbuchstaben und unterhalb der Mitte der Note die 3 Buchstaben R B D zeigt.

Die Vorderseite ist in grüner Farbe gedruckt, der Nummern- und Stempelaufdruck ist dunkelbraun. Der Text der Vorderseite wird von vier Rosetten, welche oben und an den beiden Seiten durch eine guillochierte Leiste verbunden sind, umrahmt. In jeder der beiden oberen Rosetten befindet sich, das Gesicht nach innen gerichtet, ein Brustbild der Germania. Die beiden unteren Rosetten, über denen in kräftigen Ziffern die Zahl 50 steht, sind durch je einen Stempel des Reichsbankdirektoriums ausgefüllt. Der obere Teil der Umrahmung wird durch eine aus Rosetten von verschiedener Form und Größe bestehende Guilloche, welche über die obere Kandleiste hinausragt, ausgefüllt; in dem von der Guilloche freigelassenen unteren Raume zwischen den beiden Einfassungrosetten erscheint zweimal, leicht schraffiert, die Zahl 50.

Der Text der Vorderseite lautet:

Reichsbanknote.

Funfzig Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 10. März 1906.

Reichsbankdirektorium.

Koch. Gallenkamp. Frommer. v. Glasenapp.

Schmiedicke. Korn.

Gozmann. Maron. v. Lumm.

Die Zeile „Reichsbanknote“ steht auf der oberen Kandleiste. Der Untergrund für die Zeile „Funfzig Mark“ wird durch zwei aufrechtstehende Ovale gebildet, von denen das linke in heller Schrift auf dunklem Grunde den Anfangsbuchstaben F zu dem Worte „Funfzig“ trägt.

Der rosa Unterdruck der Vorderseite zeigt in leichten Blatt- und Rankenverzierungen abwechselnd die Buchstaben W, R und B, eine Krone, den Reichsapfel mit

Scepter und Schwert und den Merkurstab.

Die Rückseite der Note bildet ein in grüner und brauner Farbe gedruckter, aus übereinander liegenden Rosetten und Sternfiguren zusammengesetzter großer, unregelmäßiger, achtschraffliger Stern, zu dessen beiden Seiten der Strassatz in kleiner Schwabacher Schrift abgedruckt ist. Das Mittelfeld der Sternfigur trägt in großen Ziffern die Zahl 50.

Der rosa Unterdruck der Rückseite zeigt in verzerrtem Linienmuster abwechselnd die Zahl 50 und den Buchstaben M in ungleichmäßiger Zeichnung.

Jede Note trägt die gleiche Nummer viermal, zweimal auf der Vorderseite rechts und links außerhalb der beiden Seitenleisten und zweimal auf der Rückseite am oberen und unteren Rande.

Die Noten sind durch senkrechte und wagerechte Linien geriffelt, sodas die Prägung quadratisch erscheint.

Beschreibung der Reichsbanknoten zu 20 Mark vom 10. März 1906.

Die Noten sind 9 cm hoch und etwa 13,7 cm breit. Sie bestehen aus Hanfpapier mit blauem Faserstreifen am rechten Rande der Vorderseite und sind mit einem künstlichen Wasserzeichen ausgestattet, welches am oberen Rande einen Kontrollbuchstaben und unterhalb der Mitte der Note die 3 Buchstaben R B D zeigt.

Der Druck der Vorderseite ist in blauer, der Aufdruck der beiden Stempel und der Ziffern in roter Farbe ausgeführt. Die Vorderseite enthält auf hellem, guillochiertem, einer länglichen Rosette ähnlichen Unterdruck den folgenden Text:

Reichsbanknote.

Zwanzig Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 10. März 1906.

Reichsbankdirektorium.

Koch. Gallenkamp. Frommer. v. Glasenapp.

Schmiedicke. Korn.

Gozmann. Maron. v. Lumm.

Auf beiden Seiten des oberen Teiles befindet sich je eine Rosette. Die linke enthält in heller Schrift auf dunklem Grunde den Anfangsbuchstaben Z zu dem Worte „Zwanzig“, in der rechten ist mit dunklem Druck auf hellem Grunde der Reichsadler angebracht.

Senkrecht unter diesen beiden Rosetten und getrennt durch die Zahl 20 befindet sich je eine kleinere Rosette, deren Mitte durch den Stempel des Reichsbankdirektoriums ausgefüllt ist. In der rechten unteren ist außerdem der Strassatz abgedruckt.

Auf der Rückseite ist eine große, in blauer und roter Farbe gedruckte Rosette angebracht, in deren Mitte die Zahl 20 steht.

Zu beiden Seiten der Rosette ist der Strassatz in kleiner Schwabacher Schrift abgedruckt.

Jede Note trägt die gleiche Nummer viermal und zwar auf der Vorderseite am rechten und linken Rande, auf der Rückseite am oberen und unteren.

Beide Seiten sind mit einem gemusterten gelbbraunen Druck versehen, in welchem neben anderen Verzierungen, abwechselnd die Buchstaben W und R B, sowie der Reichsadler enthalten sind.

518. 543. In nächster Zeit werden neue Reichskassenscheine zu 5 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir in der Anlage zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 14. April 1906. II. 369.

Reichsschuldenverwaltung: v. Bitter.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

519. 547. Auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung und mit Bezug auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (R.-G.-Bl. S. 117) verordne ich hiermit:

Meine Bekanntmachung vom 18. März 1895 (A.-Bl. S. 128/9) wird im Abschnitt IX, betr. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit in den photographischen Anstalten für die Gemeinde Bohwinkel im Kreise Mettmann folgendermaßen abgeändert:

Die Beschäftigung von Arbeiten ist an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retouchierens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr abends gestattet.

Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab von jeder Arbeit frei zu lassen.

Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit frei zu geben.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Juni ds. Jrs. in Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 1906. I. F. 2192.

Der Regierungs-Präsident.

520. 558. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Fabrikarbeiter Christian Gräf zu Düsseldorf, geboren am 22. Oktober 1886 zu Düsseldorf, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „Gräf“ fortan den Namen „Kremer“ zu führen.

Düsseldorf, den 24. April 1906. I. Ca. 1794.

Der Regierungs-Präsident.

521. 551. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 17. ds. Mts., Nr. 8395, dem Komitee für den Bau eines katholischen Kranken- und Schwesternhauses zu Morbach im Kreise Bernkastel die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der noch fehlenden Baumittel im Jahre 1906 eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungs-

bezirke Aachen, Coblenz, Düsseldorf und Trier, sowie im Jahre 1907 eine solche bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Köln abhalten zu lassen.

Die Namen der mit der Abhaltung der Kollekte Beauftragten werden noch bekannt gemacht werden.

Düsseldorf, den 27. April 1906. I. Ca. 1866.

Der Regierungs-Präsident.

522. 559. In der königlichen Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin wird zu Anfang Oktober d. Jrs. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden. Es wird beabsichtigt, 20 Bewerber mehr als in den letzten Jahren einzuberufen.

Für die Zulassung sind die hierunter abgedruckten Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend. Diejenigen Lehrer, welche an dem Kursus teilzunehmen wünschen, haben ihre Meldungen bis zum 10. Juni d. Jrs. auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzureichen.

Düsseldorf, den 28. April 1906. II. C. 1528.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestimmungen,

betreffend die Aufnahme in die königliche Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin.

§ 1. Die Anstalt ist dazu bestimmt, Lehrer für die Erteilung des Turnunterrichts an Schulen auszubilden.

§ 2. Zur Teilnahme an den alljährlich stattfindenden Kursen, deren Anfang und Dauer im Staatsanzeiger und im Zentralblatte für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen sowie durch die königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen bekannt gemacht wird, sind geeignet alle Lehrer höherer Lehranstalten, die Kandidaten des höheren Lehramtes, welche die wissenschaftliche Prüfung bestanden haben, mit der Maßgabe, daß die Zeit der Teilnahme am Kursus auf das Seminar- oder Probejahr nicht angerechnet wird, und Volksschullehrer nach bestandener zweiter Prüfung.

Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheirateten, ist die Teilnahme an einem Kursus zu empfehlen.

Lehrer, welche nicht dem preussischen Staatsverbande angehören, können, soweit es sonst die Verhältnisse der Anstalt gestatten, ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittelung ihrer Landesbehörde oder deren diesseitigen Vertreter erfolgt.

§ 3. Der Anmeldung, welche bei der vorgesetzten Dienstbehörde anzubringen ist, sind beizufügen:

1. ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, der besonders auch über die turnerische Ausbildung des Bewerbers Auskunft gibt,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
3. das Zeugnis über die abgelegte Lehramtsprüfung,
4. ein von einem Turnlehrer auszustellendes Zeugnis über die erlangte turnerische Fertigkeit.

Die Anlagen der Anmeldung sind zu einem Heft ver-

einigt einzureichen.

§ 4. Die zum Kursus Einberufenen werden von dem Anstaltsarzte auf ihren Gesundheitszustand untersucht, auch einer Prüfung im Turnen unterworfen, in welcher ein gewisses Maß körperlicher Kraft und turnerischer Fertigkeit nachzuweisen ist (Armbeugen und -strecken am Reck und Barren, Felgausschwung, Wende und Kehre, Klettern und Hangeln an den Tauern, ein mäßig hoher Sprung u. dergl.)

Von dem Ergebnisse dieser Ermittlungen hängt die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in den Kursus ab.

§ 5. Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin u. dergl. entstehenden Kosten sind von den Teilnehmern am Kursus selbst aufzubringen. Zwar werden in dazu geeigneten Fällen an preussische Staatsangehörige Beihilfen gewährt, jedoch lediglich für den Unterhalt hier, während Beihilfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte, des Unterhaltes der zurückbleibenden Familie oder dergl. nicht bewilligt werden.

Die gewährten Beihilfen werden am Ende jedes Monats gezahlt.

§ 6. Um hier sogleich bei der Entschliessung über die Einberufung zum Kursus einen zuverlässigen Überblick über die aus Staatsfonds etwa zu gewährenden Beihilfen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältigster Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen und unter Umständen amtlich beglaubigen lassen, daß ihm für seinen Unterhalt hier die erforderlichen Mittel, bei deren Bemessung u. a. das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Kost zu berücksichtigen ist, voll zur Verfügung stehen, oder welcher Beihilfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach gewissenhaft anzugeben, wie viel ihm von dem Einkommen seiner Stelle für jeden Monat der Kursusdauer nach Abzug etwaiger Vertretungskosten, der zur Unterhaltung der Angehörigen erforderlichen Summe, der in der Heimat zu zahlenden Abgaben u. s. w. ausschließlich zur Bestreitung der Kosten seines hiesigen Aufenthaltes sicher zur Verfügung bleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden, und wieviel er aus eignen Mitteln aufbringen kann.

Nach Aufnahme in den Kursus vorgebrachte Unterstützungsersuche können nur in solchen Fällen in Erwägung genommen werden, in denen das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihilfe nachweislich infolge unvorhergesehener Vorkommnisse eingetreten ist.

§ 7. Die Teilnehmer am Kursus haben sich aus eigenen Mitteln die in der Anstalt übliche Turnkleidung zu beschaffen.

Berlin, den 15. Mai 1894. U. III. B. 1477. III.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten: B o s s e.

523. 567. Die von den Vertretern der Gesellen-Ausschüsse des 8. Wahlbezirks für die Kreise Elberfeld und Nettmann in Bohwinkel am 21. März ds. Js. vorgenommenen Wahlen zum Gesellenauschuß der Handwerkskammer werden hiermit auf Grund des § 12 der Wahl-

ordnung vom 23. August 1899 für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 1. Mai 1906. I. P. 2337 III.
Der Regierungs-Präsident.

524. 569 Polizeiverordnung

betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen vom 10. November 1902 (N.-Bl. S. 499). Vom 2. Mai 1906.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und der §§ 120a und 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung wird mit Zustimmung des Bezirksauschusses und nachdem den beteiligten Berufsgenossenschaften Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung gegeben worden ist, für Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgendes verordnet:

Die §§ 3 bis 6, 10 und 13 der Polizeiverordnung vom 10. November 1902 erhalten folgende abgeänderte Fassung:

§. 3. I. „In den zum dauernden Aufenthalt und in den zum regelmäßigen Verkehre von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen, Korridoren, Treppenhäusern und Kontoren, in Gast- und Schankwirtschaften dürfen, sofern nicht in nachstehendem etwas anderes bestimmt ist, nicht mehr als insgesamt 15 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.“

II. „Die Aufbewahrung darf in den im Absatz I genannten Räumen nur in geschlossenen Gefäßen erfolgen. Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als 2 kg müssen aus verzinnem, verzinktem oder verbleitem Blech hergestellt sein; ihre Öffnungen sind durch sicher mit dem Gefäß verbundene, auswechselbare feinmaschige Drahtneze gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern. Die Nähte der Gefäße müssen, sofern sie nicht durch Nietung, Hartlötlung oder Schweißung hergestellt sind, doppelt gefalzt und gelötet sein. Dicht verschlossene Gefäße müssen ein Sicherheitsventil (Federeventil, Schmelzplatte) haben, das bei Erhitzung der Gefäße eine schädliche Dampfspeicherung verhindert. Das Umfüllen von einem . . . u. s. f. wie bisher bis zum Schluß („erfolgen“).

§ 4. I. „In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt 30 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit Räumen der im § 3 Abs. I gedachten Art stehen oder von ihnen rauch- und feuersicher abgeschlossen sind, jedoch dürfen Verkaufs- oder sonstige zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten dieser Klasse dienende Geschäftsräume mit Kontoren in Verbindung stehen, wenn sie zusammen von den übrigen im § 3 Abs. I genannten Räumen rauch- und feuersicher abgeschlossen sind.“

Werden vorstehende Bestimmungen nicht erfüllt, so sind die Lagermengen in den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler gemäß § 3 Abs. I zu beschränken.

II. Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Umfüllens gelten die Vorschriften der §§ 3 Abs. II und 13 Abs. II.“

§ 5. I. „Mengen von mehr als 30 kg, aber nicht mehr als 300 kg, dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelagert werden.“

II. Wie bisher, jedoch ist hinter „Heizvorrichtungen“ einzuschalten: „und Schornsteinöffnungen“, ferner statt „in eisernen Fässern oder in hartgelöteten und genieteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschuß erfolgt“ zu setzen: „in eisernen Fässern“ oder in hart gelöteten oder genieteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschuß, unter Beachtung der Bestimmungen im § 13 Abs. II erfolgt“, und am Schlusse hinter: „die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen“ hinzuzufügen: „und rauch- und feuerfester sein“.

III. und VI. Wie bisher.

§ 6. I. „Mengen von mehr als 300 kg, aber“ . . . u. f. wie bisher.

II. Wie bisher, jedoch ist statt „§ 5 Abs. II und III“ zu sagen: „§ 5 Abs. II, III und IV“ und ferner hinter „Sicherheitsverschluß“ in Klammern einzuschalten „(s. § 3 Abs. II)“.

§ 10. „In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt bis zu 50 kg Flüssigkeiten dieser Klasse in beliebigen, geschlossenen Gefäßen, größere Mengen bis zu 200 kg im Faß aufbewahrt werden. Bei Verwendung von geschlossenen, mit Abfüllvorrichtung versehenen Metallgefäßen, die unter Benutzung von Pumpen oder flammstiftenden gepreßten Gasen mit Vorratsfässern in Nebenräumen oder Kellern in Verbindung stehen, darf die Gesamtmenge dieses Vorrats bis zu 600 kg betragen. Bei anderer Art der Abfüllung dürfen gleiche Mengen nur auf Hüfen, in Schuppen oder solchen Kellern gelagert werden, die von angrenzenden Räumen feuerfester abgeschlossen sind.“

§ 13. I. „Werden der Klasse nach verschiedene unter diese Verordnung fallende Flüssigkeiten miteinander oder mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten (Spiritus, Ätherarten, Spritluden u. dgl.) in demselben Raum oder in solchen Räumen, welche nicht feuerfester von einander getrennt sind, zusammen gelagert, so finden unbeschadet der für die anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten etwa bestehenden besonderen Vorschriften auf die Gesamtmenge aller leicht entzündlichen Flüssigkeiten hinsichtlich des Lagerraums die für die leichtest entflammbare Flüssigkeit geltenden Vorschriften Anwendung. Die Beschaffenheit der Gefäße bestimmt sich nach der Art und Menge der einzelnen Flüssigkeiten.“

In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen Mineralöle miteinander oder mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten bis zu einer Gesamtmenge von 150 kg aufbewahrt werden. Darunter dürfen sich bis zu 30 kg Mineralöle der Klasse I befinden, wenn die Vorschriften des § 4 erfüllt sind, im anderen Falle bestimmt sich die Höchstmenge letzterer Flüssigkeiten nach § 3.

II. An den in den Lagerräumen zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Gefäßen oder auf besonderen dabei angebrachten Tafeln muß die leicht lesbare und nicht verwischbare Aufschrift „Feuergefährlich“ und eine Bezeichnung angebracht sein, welche die Tara und das Fassungsvermögen nach dem Gewicht derjenigen Flüssigkeit angibt, für welche die Gefäße dienen. Bei Berechnung der gelagerten Flüssigkeiten werden auch die nur teilweise gefüllten Gefäße nach ihrem vollen Fassungsvermögen berechnet.“

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 1906. I. F. 2390.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

525. 564. Die in unserem Katasterbureau gefertigten, im Jahre 1902 erschienenen Entfernungskarten der Kreise Düsseldorf Stadt und Land und der linken Rheinseite sind nach der nunmehr erfolgten Herausgabe der Karten der übrigen Kreise bis 1905 einschließlich berichtigt worden. Von jetzt ab sind die in diesen berichtigten Karten, und zwar vom 1. Kreise Cleve, 2. Kreise Grevelsdorf Stadt und Land, 3. Kreise Düsseldorf Stadt und Land, 4. Kreise Geldern, 5. Kreise M.-Glabbach Stadt und Land, 6. Kreise Grevenbroich, 7. Kreise Kempen, 8. Kreise Moers, 9. Kreise Neuß eingetragenen Entfernungen maßgebend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. Oktober 1902, III. B. 11099 (Amtsblatt 1902, Seite 481, Nr. 1208) bemerken wir, daß neue Blätter mit den Berichtigungen in roter Farbe von der Firma Gebr. Tömmes hier selbst, Hohestraße 42, zum Preise von je 2,50 M. bezogen werden können. Auch sind die Katasterämter angewiesen, etwaigen Anträgen auf Berichtigung alter Blätter nach dem Gebührentarife für amtliche Arbeiten zu entsprechen, oder die Selbstberichtigung durch den Besitzer in den Räumen des Katasteramtes zu gestatten.

Düsseldorf, den 28. April 1906. III. B. 6197.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. 526. 560. Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Dsnabrück sind die weiteren Nummern 2801 bis 3000 bestimmt worden. Ich bringe dies im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung vom 17. April 1903 — I. C. 4415 — Amtsblatt Seite 175 — zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 27. April 1906. I. C. 4498.

Der Regierungs-Präsident.

527. 568. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Dreher Gerhard Johann Rods in Duisburg, geboren am 19. Januar 1886 daselbst, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „Rods“ fortan den Namen „Spies“ zu führen.

Düsseldorf, den 27. April 1906. I. Ca. 1639.

Der Regierungs-Präsident.

328. 557. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Brunnenstraße und

der Werstenerstraße erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf (Unterbilf und Stoffeln) belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
a) Brunnenstraße							
Gemarkung Unterbilf.							
1	2	31	18	1307/110 pp.	Hofraum	Eheleute Gutsbesitzer Wilhelm Heiland und Emma geb. Gerhardt	Düsseldorf
	2	49	18	1308/111	Garten		
	1	33	18	1123/111	"		
2	—	67	18	1174/104	Garten	Baunternehmer Gottfried Florad	"
b) Werstenerstraße:							
3	20	58	18	1330/132 pp.	Acker	1. Witwe der Wirts Jakob Vogels, Elisabeth geb. Kruchen	Düsseldorf
	1	48	18	1331/132 pp.	"	2. Rentner Heinrich Kruchen	"
						3. Ehefrau des Ackerers Josef Schmitz, Christine geb. Kruchen	"
						4. Rentner Adolf Kruchen	"
						5. Witwe des Wirts Jakob Bienefeld, Katharina geb. Kruchen	Neuß
						6. Witwe Kaspar Kürten, Josefa geb. Kruchen	Düsseldorf
						7. Witwe Wilhelm Steffen, Maria geb. Kruchen	"
						8. Ackerer Theodor Stein	Düsseldorf-Stoffeln
						9. Geschäftsreisender Benedikt Kruchen	Düsseldorf
						10. Ehefrau des Ackerers Theodor Stein, Elisabeth geb. Kruchen	Düsseldorf (Stoffeln)
						11. Ehefrau des Obertelegraphenassistenten Karl Löggen, Maria geb. Kruchen	Düsseldorf
						12. Ehefrau des Fabrikbesizers Rudolf Koch, Elisabeth geb. Kruchen	Bocholt
						13. Ehefrau des Kaufmanns Heinrich Denn, Josefine geb. Kruchen	Düsseldorf
						14. Ehefrau des Fabrikbesizers Josef Wiethold, Christine geb. Kruchen	Bocholt
						15. Erben des Wirts Heinrich Kruchen:	
						a) Witwe Gottfried Kruchen	Düsseldorf
						b) Ehefrau des Fabrikbesizers Rudolf Koch, Elisabeth geb. Kruchen	Bocholt
						c) Ehefrau des Fabrikbesizers Josef Wiethold, Christine geb. Kruchen	"
						d) Ehefrau des Kaufmanns Heinrich Denn, Josefine geb. Kruchen	Düsseldorf
						e) Spinnerei-Ingenieur Gottfried Kruchen	Reutlingen (Württemberg)
						16. derselbe	"
						17. Witwe Gerhard Reuter, Anna geb. Esken	Godesberg

Pfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□Mtr.	Flur	Nr.			
4	11	63	18	984/127	Acker	Agent Rudolf Korbmacher	Düsseldorf
	4	54	18	987/127	Hofraum		
	10	76	18	1134/127	Acker		
5	15	69	18	1136/126	"	1. Gebrüder Fried und Alsborg, offene Handelsgesellschaft	Cöln
	1	66	18	1155/126	"		
6	2	71	18	1140/123	"	Biegeleibesitzer Georg Habes und Kinder:	Düsseldorf
	—	88	18	1153/123	"		
Gemarkung: Stoffeln							
7	—	69	20	727/339	Acker	Ehefrau des Ackerers Michael Hahn Agnes geb. Kürten	Gerresheim

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Sonnabend den 12. Mai 1906**, nachmittags 5 Uhr, in der Gastwirtschaft „Zu den Linden“ von Wilhelm Nix in Düsseldorf, Stoffeln 20.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 30. April 1906.

A. Nr. 141.

Der Abschätzungs-Kommissar: **Steffani**, Regierungs-Assessor.

529. 552. Unter dem Titel „Handbuch für preussische Polizei- und Verwaltungsbeamte“ ist im Verlage des „Deutschen Verlagshauses Bong und Komp.“ (Berlin W 57, Potsdamerstraße 88) ein Nachschlagewerk für Polizeibehörden, Bürgermeister, Gemeindevorsteher usw. erschienen, welches von Dr. Paul Wiedensfeld, Landrat des Kreises Bremervörde verfaßt, und von Dr. Georg Raab, Geh. Regierungsrat und vortragendem Rat im Reichsamt des Innern, mit einem empfehlenden Vorwort versehen ist. Das Werk (VI. u. 1184 sowie 172 S. Formularanhang) kostet 30 Mark.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

530. 554. Betreffend Kosten der Handwerkskammer.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis der Beteiligten, daß bei der Umlage der Kosten der Handwerkskammer für das Rechnungsjahr 1906 auf je 10 Handwerker und 97 M. der von diesen zu entrichtenden Gewerbesteuer ein Simplum (Steuereinheit) von 7,183 M. entfällt.

Düsseldorf, den 28. April 1906.

Die Handwerkskammer: **F. Hartes**, Vorsitzender.

531. 546. **Tarif**

betreffend die Beförderung von Personen mit Motorbooten auf dem Rhein durch den Motorbootbesitzer **H. Wens** aus Homberg am Rhein.

Auf Grund des § 4 der Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten für die Rheinprovinz vom 14. Juli 1905 wird folgender Fahrpreis erlassen:

- Der Fahrpreis zwischen Hohenbudberg und Herdingen beträgt für die Hin- und Rückfahrt à Person 40 Pfg., Kinder unter 10 Jahren bezahlen die Hälfte.
 - Außerdem wird das Boot zu Zeitfahrten hergegeben und stellt sich der Preis die erste volle oder angebrochene Stunde für 1—8 Personen 4,— M.
Jede fernere angebrochene Viertelstunde 1,— "
Jede weitere Person —,50 "
 - Wartezeit gilt als Fahrzeit.
- Homberg, 24. April 1906.

(L. S.)

Die Polizei-Verwaltung.

Der Bürgermeister: **Wendel**.

532. 576. **Meisterkurse für Installateure, Monteure und Gasmeister an den königlichen vereinigten Maschinenbauhöfen zu Cöln.**

Am 7. Mai beginnen folgende Meisterkurse:

- für Installateure und Monteure elektrischer Anlagen.
- für Installateure und Monteure von Gas- und Wasseranlagen.

Am 11. Juni beginnt:

- ein Kursus für Gasmeister.

Jeder der genannten Kurse dauert 12 Wochen bei

ganztägigem Unterricht. Anmeldungen sind schleunigst an den unterzeichneten Leiter der Kurse zu richten, der jede weitere Auskunft erteilt und Programme kostenlos versendet.

Romberg, Königlicher Gewerbeschulrat.

Personal-Nachrichten.

533. 570. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kommerzienrat Friedrich Wilhelm Herminghaus in Wilsrath, Landkreis Nettmann, den Roten Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, dem Vertreter der Firma Friedrich Krupp in Essen, Leutnant der Reserve Wilhelm von Neuen in Essen und dem Kaufmann Robert Bissler in Vüberich, Kreis Neuß, den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Wasserbauwart a. D. Böttner in Wesel das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem Vorarbeiter van Elten in Lynen, dem landwirtschaftlichen Arbeiter Wilhelm van Zwoll in Capellen, Kreis Moers und dem Stadtverwaltungsbienner Höfges in Neuß das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

534. 550. Die Wiederwahl des Kaufmanns Eduard Wentges in Biersen zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Biersen im Kreise Gladbach auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

535. 548. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeistersamts-Verwalter Koeloffs zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Materborn und den Bürgermeistersamts-Verwalter Debenloven zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Till im Kreise Cleve ernannt, sowie die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Venrath im Landkreise Düsseldorf dem Bürgermeister Julius Melies in Berncastel-Cues übertragen und den bisherigen Beigeordneten Rentner Gerhard Duack in Kelzenberg für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kelzenberg im Kreise Grevenbroich ernannt.

536. 565. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Moers die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Moers dem Verwaltungsfekretär Karl Strombach widerruflich übertragen worden.

Die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den genannten Standesamtsbezirk an Strombach ist gleichzeitig widerrufen worden.

537. 572. Wilhelm Seven zu Duisburg-Ruhrort ist aus Anlaß seiner Wahl zum Hafenmeister in Walsum von dem Amte eines Kursmallers an der Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort entbunden worden.

538. 575. Den Krankenwärtern B. Jansen und B. Hofmann zu Mülheim/Ruhr ist das Zeugnis als geprüfter Heilgehilfe und Masseur erteilt worden.

539. 539. Der königliche Kreisschulinspektor Schulrat Dr. Heibingsfeld zu Mülheim/Ruhr ist mit der einst-

weiligen Wahrnehmung der Schulaufsicht über die zweiklassige evangelische Schule an der Mellinghoferstraße zu Mülheim beauftragt worden.

540. 562. Der Lehrerin Johanna Leimbach aus Elberfeld ist die Genehmigung zur Leitung der privaten gehobenen Mädchenschule zu Kupferdreh, Landkreis Essen, erteilt worden.

541. 563. Im Bezirke der königlichen Generalkommission zu Düsseldorf:

Einberufen ist: Regierungsrat Holzappel zu Düsseldorf als Hilfsarbeiter an das königliche Oberlandeskulturgericht zu Berlin, Regierungsassessor Kreuz in Adenau als Hilfsarbeiter in das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Beauftragt ist: Regierungsassessor Dr. Meimberg zu Düren mit der Verwaltung der Spezialkommission Prüm, Ökonomiekommissions-Gehilfe Dr. Grebe zu Düsseldorf mit der Verwaltung der Spezialkommission in Adenau.

Überwiesen ist: Regierungsassessor Wäger zu Remagen der Ansiedlungskommission in Posen, Regierungsbaumeister Obst der Generalkommission zu Düsseldorf.

Veretzt sind: Ökonomierat Hubach von Königsberg zur Generalkommission in Düsseldorf, der Spezialkommissar, Regierungsrat Hartmann zu Prüm in gleicher Amtseigenschaft nach Frankfurt a./D., der Spezialkommissar, Regierungsassessor Napp in Soest in gleicher Amtseigenschaft nach Remagen, Regierungsbaumeister Dreischer in Düsseldorf als Meliorationsbauinspektor nach Czarnikau in Posen, die Oberlandmesser Heinrich von Nienburg nach Altenkirchen, Marx von Berleberg zur Generalkommission in Düsseldorf, die Landmesser Fernecke von Wehlar nach Köln, Beilich von Düren nach Adenau, Gypfens von Trier nach Sigmaringen, Göbel von Neuwied nach Köln, Schnödel von Aachen zur landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin, Störmer von Prüm nach Remagen, König von Düsseldorf nach Wehlar, Groypp von Düsseldorf nach Guskirchen, Koop von Düsseldorf nach Altenkirchen, Schneider von Düsseldorf nach Prüm, Cronrath von Düsseldorf nach Trier, Spezialkommissions-Bureaudiatar Nordmann von Köln zur Spezialkommission in Düsseldorf, Zeichner Kopez von Königsberg zur Generalkommission in Düsseldorf.

Berliehen ist dem Kanzlei-Diatar Ernst eine etatsmäßige Kanzlistenstelle, Hilfszeichner Bley eine etatsmäßige Zeichnerstelle.

Beurlaubt ist: Landmesser Gülland zu Düsseldorf auf 6 Monate zwecks vorübergehender Beschäftigung in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes.

Angenommen sind: Spezialkommissions-Bureaudiatar Ehiel zu Düren und Nieten zu Trier, Spezialkommissions-Bureau-Anwärter Sandmeyer zu Prüm und Fittgen zu Köln, die Landmesser Fischbach, Kayser und Tessendorf zur dauernden Beschäftigung, Meliorations-Techniker Strate als diätarischer Meliorations-Bauwart.

Gestorben ist: Oberlandmesser Eißler zu Altenkirchen.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 100, 101, 102, 103, 104 und 105.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Beschreibung

der

auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) unterm 31. Oktober 1904 neu ausgefertigten Reichskassenscheine zu Fünf Mark.

Die neuen Reichskassenscheine zu Fünf Mark sind 8 cm hoch und 12 $\frac{1}{2}$ cm breit. Sie sind in blauem Kupferstichdruck auf geriffeltem Hanfpapier hergestellt, das als fortlaufendes Wasserzeichen die sich überall wiederholende Ziffer 5 zwischen Bindelinien und auf der Rückseite links einen mit orangeroten Pflanzenfasern durchsetzten Streifen enthält.

Die Vorderseite ist von einem handstreifenartigen Rahmen, der in der Mitte und an den Ecken verschiedenartige Bindungen zeigt, umgeben. Dieser Rahmen ruht auf einer Guilloche, die nach außen von einer feinen Linie begrenzt ist.

Auf der linken Hälfte der Vorderseite ist der Oberkörper einer weiblichen Figur mit aufgelöstem Haare und einer Kaiserkrone auf dem Kopfe abgebildet. Die Figur trägt eine Fahne über der linken Schulter und hält die Stange der Fahne mit der linken Hand fest; mit der rechten hält sie einen nicht ganz sichtbaren Schild mit einem heraldischen Adler.

Vor der Figur sitzt auf einem verschnürten Ballen ein nackter Knabe, der auf seiner ausgestreckten rechten Hand eine Taube hält, die einen Ölweig im Schnabel hat, während er sich mit der linken hintenüber stützt.

An dem übrigen unteren Teile des Bildes befinden sich die Sinnbilder der Schifffahrt, des Maschinenbaues, des Handels und der Landwirtschaft. Im Hintergrunde zeigt sich ein Wasserspiegel.

An der oberen Rahmenleiste hängt in der Mitte ein Schild mit dem Worte REICHSKASSENSCHEIN.

Unter diesem Schilde nach der rechten Seite des Scheines befinden sich die Zeilen:

GESETZ VOM 30. APRIL 1874.

FÜNF MARK.

BERLIN, DEN 31. OKTOBER 1904.

REICHSSCHULDENVERWALTUNG

*v. Hoffmann Mücke Tielsch.
Zwicker Warnecke*

Im übrigen ist der Untergrund des Scheines mit einem grünlich erscheinenden Unterdruckmuster ausgefüllt, das etwa in der Mitte das Wort MARK in lichten, mehr

bläulichen Buchstaben zeigt; auf dem Unterdruck ist in der Mitte eine bläulich schraffierte Ziffer 5 angebracht.

Die Rückseite ist von einem etwa 1 cm breiten Rande umgeben, an dessen Außenseite sich das Wort REICHSKASSENSCHEIN und an dessen Innenseite sich die Worte FÜNF MARK wiederholen. Die vier Ecken des Randes zeigen besonders zarte Linienmuster. In jeder der vier Ecken befindet sich eine schräg stehende weiße Ziffer 5. Diese ist in der linken oberen Ecke wenig sichtbar, weil sie zum größten Teile von einem bis über die Mitte des Scheines reichenden Schilde mit dem Strafsatz verdeckt ist.

Der Strafsatz lautet:

Wer Reichskassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Die innere Fläche der Rückseite ist mit einem erhaben wirkenden, in feinen Formen verzerrten, etwas dunkler erscheinenden Untergrundmuster ausgefüllt. Hier ist ein geflügelter Drache abgebildet, dessen Rachen Dampf entströmt, und der ein urnenartiges Gefäß mit Kleinodien bewacht. Mit seinen Pranken faßt er ein Schild, auf dem eine große verzierte Ziffer 5 und das Wort MARK angebracht ist.

In dem Rande und in dem Untergrundmuster stehen in vielfacher Wiederholung die Ziffer 5 und der Buchstabe M

Auf dem Rande unten links und oben rechts ist die Litera und Nummer des Scheines in brauner Farbe, und in der Mitte des Scheines unterhalb des Schildes der Kontrollstempel der Reichsschuldenverwaltung in violetter Farbe aufgedruckt.

Die Vorderseite des Scheines erscheint in ihrer Gesamtansicht grünlich blau, die Rückseite hellblau.

Der Papierrand der Vorderseite erscheint weiß, der der Rückseite ist mit grau-grünen Wellenlinien ausgefüllt.

Berlin, den 14. April 1906.

Reichsschuldenverwaltung.

von Bitter.